

Katholischer Familienverband Österreichs

22/SN-47/ME

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Wien, 1984-03-16
HG/H

Dr. Stojek

Stubenring 1
1010 Wien

STÄNDLICHE REGIERUNG BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Datum: 23. MRZ. 1984
1984-03-26 <i>framen</i>

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeits-
losenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz
geändert werden.
Zl. 30.561/50-V/2/1984**

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die
Einladung zur Stellungnahme und nimmt im folgenden zu jenem
Teil des Gesetzes Stellung, der die Einführung des Karenz-
urlaubes für Hausbesorgerinnen vorsieht.

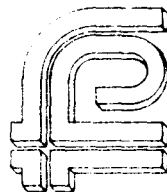
In jenen Abschnitten, zu denen der Katholische Familien-
verband keine Stellungnahme abgibt, sehen wir keinen Grund,
aus familienpolitischer Sicht Stellung zu nehmen, bitten
jedoch, dies nicht als Zustimmung aufzufassen.

Artikel 1:

Es erscheint uns grundsätzlich richtig, daß der Hausbesorgerin
der Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld gesichert werden soll.

Diese Gesetzesnovelle nimmt der Katholische Familienverband
jedoch erneut zum Anlaß, zu fordern, daß nicht (mehr) erwerbs-
tätige Mütter zumindest jenen Teil des Karenzurlaubsgeldes
erhalten, der aus dem Familienlastenausgleichsfonds kommt.
Es sollten die Kinder und die Mütter nicht ungleich behandelt
werden.

Bezüglich Ersatz bzw. Beibehalt der Dienstwohnung wurde der
Katholische Familienverband Österreichs darauf hingewiesen,
daß diese Regelung zu einer Mehrbelastung der Mieter eines
Hauses führen könnte. Der Katholische Familienverband Öster-
reichs vermag nicht zu beurteilen, wie weit diese Befürchtung



-2-

Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 53 25 61/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Bankhaus Schelhammer & Schattera, Kto.-Nr. 13.915
Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222-110-765
DVR-Nr. 0116858/091280



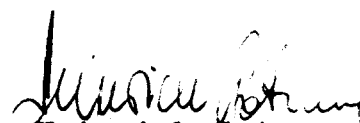
Blatt ... 2
zu BM. soz. Verw.


gerechtfertigt ist, bittet jedoch, die Regelung so zu treffen, daß eine Mehrbelastung für die Mieter bzw. Miteigentümer bzw. Genossenschaftler im Falle von Wohnungseigentum bzw. Genossenschaftswohnungen ausgeschlossen ist.

Es erscheint uns jedoch grundsätzlich richtig, daß der Hausbesorgerin der Anspruch auf Beibehaltung der Dienstwohnung gewahrt wird. Es soll in der für eine Frau und die Familie manchmal auch psychisch belastenden Situation nicht auch die Sorge um den Wohnraum hinzukommen. Andererseits wurde der Familienverband auch darauf aufmerksam gemacht, daß der Hausbesorgerin als einziger Berufsgruppe durch die gesetzliche Reglementierung neben einer Barentlohnung auch eine Naturalentlohnung in der Form einer Dienstwohnung zur Verfügung steht. Dies bedeutet, daß die Hausbesorgerin nach diesem Gesetzesentwurf im Falle des Karenzurlaubes nicht nur das berechnete, allen anderen Dienstnehmern auch zustehende, Karenzurlaubsgeld erhält, sondern noch darüber hinaus kostenlos eine Wohnung benützt. Der Katholische Familienverband Österreichs regt daher an zu prüfen, ob bei einer längeren Dienstverhinderung - auch im Interesse der davon betroffenen Mieter - von der Hausbesorgerin ein adäquater Ersatz für die Dienstwohnung verlangt werden könnte.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß dem Präsidium des Nationalrates 25 Abzüge dieser Äußerung zugeleitet werden.

Für den
Kath. Familienverband Österreichs


Heinrich Gotsmy
Generalsekretär


Dr. Franz Stadler
Präsident